

sich Fürst Christian im Laufe der Verhandlungen, deren Beckmann nicht weiter gedenkt, von der Unzuverlässigkeit des Ratichius und von der Unzulänglichkeit seiner Methode überzeugete. Er lehnte unter dem 8. Sept. 1618 die Theilnahme an einem Werke geradezu ab, das, wie er schreibt, schon an vielen Orten angefangen, aber noch nirgends glücklich zu Ende gebracht wäre, und stützte sich dabei theils auf Nachrichten, welche ihm über Ratich's bisheriges Wirken von verschiedenen Seiten zugekommen waren, theils auf das Urtheil eines sachverständigen Anonymus, das in dem vorjährigen Programm S. 9. 10. neben dem entscheidenden Briefe des Fürsten Christian abgedruckt ist. Nach solchem vergeblichen Bemühen stand Ludwig nun wieder allein: dennoch ließ er sich nicht abschrecken, noch einen Versuch mit Herzog Johann Ernst dem Jüngern von Sachsen-Weimar zu machen, dem Ratich von einer vortheilhafteren Seite durch die Fürstin Anna Sophia von Rudolstadt und aus früherer Zeit als der Lehrer seiner Mutter Dorothea Maria bekannt war. Ratich selbst verließ dieses wichtigen Zweckes wegen Eöthen wieder auf eine Zeit lang, um auf den Herzog in Person zu wirken, und erreichte allerdings so viel, daß die Unterhandlungen, welche Ludwig wegen der Zögerung seines Neffen Johann Ernst und dessen Hofsen auf den Beitritt der übrigen Thüringischen Herrschaften hatte fallen lassen, im August 1618 wieder aufgenommen wurden. Mit der Zeit gediehen sie auch so weit, daß der Herzog weiter keinen Anstand mehr nahm, sich im Interesse Ratich's mit seinem Oheim zu verbinden, hauptsächlich bewogen durch die Bitten der Fürstin Anna Sophia von Schwarzburg-Rudolstadt. Er traf deshalb im November 1618 in Eöthen ein, und schloß unter dem 6ten dieses Monats einen Vertrag mit Fürst Ludwig, worin sich beide verpflichteten, die neue Unterrichtsmethode auf gemeinschaftliche Kosten in das Leben zu rufen.

Hienach ist die Angabe, daß Johann Ernst von Weimar die Partei Ratichii genommen und seinen Vetter Ludovicum, den Fürsten zu Anhalt-Eöthen, vermocht habe, denselben in seine Residenz aufzunehmen, bei Motschmann in der *Erfordia litterat. cont. Fortsetz. 1. S. 72. §. 6.*, zu berichtigen, wie denn überhaupt Motschmann von dem Aufenthalt des alten Didaktikers in Eöthen theils falsche, theils ganz unzulängliche Vorstellungen hat.

Zweites Capitel.

Uebersicht der Anordnungen, welche unter Mitwirkung und auf Veranlassung Ratichs im Erziehungs- und Schulwesen zu Eöthen getroffen sind.

Motschmann referirt a. a. O. bloß über die Druckerei. Er sagt: „Nach der Herzogin Todte nahm derselbigen ältester Prinz, Johann Ernst, die Parthei Ratichii, und vermochte seinen Vetter Ludovicum, den Fürsten zu Anhalt-Eöthen,

„dahin, daß er denselben A. 1619 in seine Residenz aufnahm und eine schöne Buchdruckerey zu sechserley Sprachen anlegte, wozu der Fürst die Schriften mit großen Kosten aus Holland kommen ließ. Ratichius bediente sich der Gelegenheit, und machte Anstalt, daß darinne verschiedenen Schriften, die er zu seiner Lehr-Art brauchen wollte, gedruckt wurden.“ Und fügt dann nur hinzu: „Aber auch diese Glückseligkeit dauerte nicht lange, indem die Fürstliche Gnade und Beystand wieder aufhörete und Ratichius Eöthen verlassen mußte.“ Wie unrichtig und unzulänglich! Es scheint nämlich nach dieser Darstellung, als ob die Errichtung der Druckerei in Eöthen das Erste und Einzige gewesen, was Ratichius daselbst ausgerichtet, es scheint, als habe Wotschmann gemeint, der alte Didaktikus sei nicht weiter als bis zum Drucken einiger Lehrbücher gekommen und habe noch vor ihrer Vollendung, noch vor Einführung seiner Lehrart in Eöthen, diesen Ort wieder verlassen müssen. Und doch ist die Errichtung der Druckerei und die Redaction der darin gedruckten Lehrbücher nur ein geringer Theil seiner wirklich bedeutenden Wirksamkeit. Er verhandelte mit dem Herzog Ludwig über die anzustellenden Lehrer, instruirte diese, wie einzelne Studenten und Candidaten in seiner Lehrart, und nahm jedenfalls bald mehr, bald weniger unmittelbar wie an der Ausarbeitung der Lehrpläne für die einzelnen Classen und Schulen, so an allen anderen Anordnungen Theil, welche mit jeder neuen Organisation eines ausgedehnten Schulwesens verbunden sind.

§. 1.

Seine nächste Sorge war darauf gerichtet, Lehrer für die neue Lehrart zu bilden. Die Acten ergeben, daß er sich derselben anfangs allein unterzogen; wenigstens ersieht man aus einem Revers vom 23ten May 1618, daß er Abraham Ulrich *privatas institutiones* über seine Methode, das Lateinische zu lehren, gegeben, aus einem andern vom 27ten May desselben Jahres, daß er Rudolph Stubenrauch für den deutschen Unterricht gebildet, und aus mehreren, die vom 9ten July 1618 datirt sind, daß er überhaupt Vorträge über die Methodik des Sprachunterrichts gehalten hat. In dem ersten, der von Gueinzius und Jean le Clercq unterschrieben ist, wird der Unterweisung „in vnterschiednen Sprachen“ gedacht; in dem zweiten dagegen wird die lateinische, in dem dritten die griechische ausdrücklich genannt. Den Vorträgen über jene wohnten 10 Männer bei, namentlich Carl von Weileknitz, die Gebrüder Drost, Lucas Brumby, Peter Knauck, Johannes Pfeiffer, Pompeo Molinari, Adam Hedeler, Simon Christianus und Enoch Mylichius, denen über die griechische Sprache Friedrich von Schillingk, M. Benedictus Ambrosius, Christianus Rütgerus, Martinus Trostius, Abrahamus Ulricus, Rudolphus Stubenrauch, Christoph Schultz, Christoph Vierthaler und Johannes Bierbergius. Alle mußten vorher an Eides statt schriftlich geloben, was sie von der neuen Lehrkunst erfahren würden, „niemandem zu offenbahren, noch irgentswo nach derselben zu lehren, vnd alles in geheim vnd verschwiegenheit bis auf erlaubniß zu halten, sondern auch dieser neuen Lehrkunst mitt allem Weiß vnd trewe beywohnen, vnd dieselbe trewlich zu Gottes ehren vnd der lieben Jugendt wolffart befördern vnd fortsetzen helfen wollen.“ Diese Wen-

ding weist auf die Absicht hin, aus der Zahl der *auditores* einen Stamm von Lehrern zu gewinnen, die der neuen Methode kundig, dieselbe unmittelbar in die Schule einführen sollten, und in der That werden wir bald mehrere von ihnen in den neu errichteten Stadtschulen als Lehrer beschäftigt finden, während Andere dem Raticius die Vorträge über seine Methode zur Information künftiger Lehrer abnehmen. Die Fürsten Ernst und Ludwig müssen nämlich sehr bald zu der Erkenntniß gekommen sein, daß, um der neuen Lehrart einen dauernden Bestand zu sichern, nichts nothwendiger als die Errichtung einer Art von Lehrer-Seminar sei, Raticius aber zur fortgesetzten Uebernahme der damit verbundenen Arbeiten nicht angehalten werden könne. Denn sie nehmen schon im folgenden Jahre Trostius, Gueintzius und Pompeius zur Unterweisung der Collaboranten und Studenten bei Hofe an, und behalten dem Raticius nur die Oberaufsicht und das Recht der Mitwirkung beim Unterrichte der *praeceptores* vor. Entscheidend ist in dieser Hinsicht eine Convention, die am 11ten Juny 1619 zwischen den Fürsten und dem alten Didaktiker abgeschlossen ist. Es heißt darin:

Erselich, sollen bis zu mehrer vnd besser gelegenheit folgende sprachen in Übung, Lehrung vnd erlernung getrieben werden, Nämlich, die Deutsche, Hebraische, Griechische, Lateinische, und Französische Sprache. — Die Deutsche in der Statt für Knaben vnd Mägdelein, darzu vnterschiednen ort zu bestimmen, zween für die Knaben, vnd zween für die Mägdelein: Zu ihren *praeceptorum*, im Lesen, Schreiben, Rechnen, vnd Singen, sollen gebraucht werden, Johannes Bierberg, Rudolph Stubenrauch, und Simon Christianus, vnd soll für die angehenden das getruckte Lesebüchlein, darauff aber vnd sonsten für die andern das deutsche newe Testament oder die ganze Bibell, nach anweisung des Raticii, fügenommen, vnd dann in einem vnd dem andern gefolget werden. Also das jedes Tages morgents Anderthalb stunde zu vnterschiednen Zeiten nachmittages eben so viel hierzu fleißig von Lehrern vnd Zuhörern angewendet werden, des Sonnabents aber bey den *tiscipeln* die Wiederholung nach ihrer beschaffenheit geschehe.

In der Hebraischen Sprache soll in der Statt für Studenten vnd andern die sich angeben, von M. Balthasar Gualtern des Tages zwo stunden, eine vormittage, die andere nachmittage gelesen, alle Sonnabents was die ganze woche gelesen von ihme wiederholet auch die Sprachlehr getrieben werden. Aussen Schlosse heist Martinus Trostius die gewöhnliche lection von 9 bis vmb 10 vhren, vnd lesen sie beide die bücher Moisis in derselben Sprache, vnd was demselben nach angeordnet werden soll.

In Griechischer sprache soll Christoph vierthaler in der Statt aufgestellet werden, für die Stattnaben, des Tages drey stunden, zwo vormittage zur lection, die dritte nachmittage zur *grammatica* vnd *repetition*, liest den Evangelisten Lucam, vnd *Acta Apostolorum*, vnd folgens das ganze newe Testament, die dritte stunde nimmt er zur *repetition* vnd Griechischen *Grammatica*. Zu Hofe liest M. Christianus Gueintzius täglich eine stunde, von zehen vhren bis vmb eilffe für die *praeceptorum* vnd Studenten, die lection soll geschehen aus dem Luciano oder Homero, vnd wird von ihme der griechischen sprachlehr gebrauch zugleich gewiesen vnd getrieben.

In

In Lateinischer Sprache soll Abraham Ulrich den Terentium bei den Stattknaben in den zugerichteten auditorio vber der Wagen treiben, zwo stunden des Tages, eine vormittage lesen, vnd die dritte nachmittage zu der grammatica vnd repetition nehmen. Nicolaus Pompei soll zum Hoffe für die praeceptorn vnd studenten des Tages eine stunde im Plauto lesen.

In der Französischen Sprache heilt Johan le Clercq die lection von sieben bis acht vhren früe morgens vnd treibet darbey die vbung in der Französischen Sprachlehr. Damit nun sonderlich in der Statt die vnterschiedenen Classen vnd auditoria recht mögen außgetheilet werden, sollen die angegebenen Knaben vnd Mägdelein in beisein Raticij vnd der hierzu verordneten Commissarien vorgesordert, ihr profectus erkundiget, vnd worzu ein ieder bequem, dahin gewiesen, auch do mangel an büchern fürfallen thete, solche ihnen ehestes Tages geschafft werden. Gleichfalls sol von denen von Ihren Ff. Gg. wegen verordneten Commissarien vnd Professorn mit Zuziehung Raticij, die abtheilung der Personen, so in ieder Sprachen beides in der Statt vnd zu Hoffe sich vnterrichten lassen wollen, gemacht vnd alles zur nachricht fürst Ludwigs F. Gn. schriftlich eingegeben werden. Wie dan sonderlich der sprachen halben nunmehr auch zu den particular Lateinischen, Hebreischen, Griechischen vnd Französischen grammatischen zu schreiten, vnd an deren verfertigung fleißig von allen theilen zu arbeiten, dergestalt, das dieselben, so viel möglich oder zum wenigsten bei der Jugend nötig, innerhalb drey Monat von dato an verfertiget, vnd hierzu aus den Lexicis die notdurfft zusammengesucht werden.

Fürs Ander, Betreffend die realia, soll 130 anfangs die Metaphysica und Logica von M. Michael Wolfio des Tages eine stunde für die praeceptorn vnd frembden, nach anweisung Raticij gelesen werden, also das wan die eine hindurch, die andere vorgehommen, vnd alle wochen oder vierzehnen tage nach gelegenheit eine tispulation von ihme gehalten werde.

In Reticis soll Nicolaus Pompejus die woche eine stunde oder drey die praecepta expliciren, vnd die declamationes bei den Studenten austheilen.

Do auch mehr Studenten vnd Frembde ankommen, soll derer beschaffenheit nach, die institutiones iuris, oder sonsten etwas in tisciplinis practicis, für sie vorgehommen werden.

Vnd weil hierbey nötig, das Professores vnd Praeceptores, so alhier zu Edthen zu diesem werck beständig gebraucht werden, den methodum tocendi, sowohl in rebus als den sprachen recht fassen, begreifen, vnd mit nutz treiben können, als hat Wolfgangus Raticij sich dahin ausdrücklich gegen Ihren F. Gn. in vnterthenigkeit hiermit erkleret vnd zugesaget, das er einem ieden derselben der praxin in der sprache oder sachen, darinnen er gebraucht wird (zur volkommenen beständigkeit dieses wercks, so alhier zu Edthen wesentlich getrieben, vnd so lang er lebet, stets erhalten, auch ins künftige mit göttlicher hülffe verbleiben soll) treues fleißes, nach Zeit vnd gelegenheit der sachen vnterweisen will, deme sie auch in allem fleißig vnd getreulich nachzugehen, schuldig sein sollen.

Die hier Genannten wurden zum Theil auch mit Ausarbeitung der Schulbücher und Compendien beauftragt, die beim Unterricht zu Grunde gelegt werden sollten.

M. Balthasar Gualter, so heist es in der angezogenen Convention bald darauf weiter, wird in der arbeit zum spruchbüchlein gehbrig, im Dialogo über dem Genesi und andern zur hebreischen sprache dienlich fortfahren. — Also auch M. Michael Wolfius in seiner verfaßten Physica, vnd was der anhengig. — M. Christianus Guentzius soll was zu der Griechischen particular Grammatica nödig innerhalb drey Monat von dato an verfertigen vnd hierzu die notturfft aus den lexicis zusammenbringen. — Martinus Trostius sol täglich in den Orientalischen sprachen, was zu den lexicis vnd particular Grammaticen dienlich, colligiren. — Nicolaus Pompeus soll im corrigiren, vnd vordentschen des Plauti, vnd mit den angewiesenen inticibus darinnen fortfahren, vnd wan solches geschehen das Lateinische lexicum, vnd was zur particular Lateinischen Grammatica notwendig, auch ehest verfertigen. — Jean le Clerg soll in verfertigung der französischen Grammatic vnd Lexico fortfahren. — M. Ludovico Lucio wird die Metaphysica vnd Logica Aristotelis deusch zu haus verfertigen von Ihren FF. GG. in gnaden aufgetragen werden.

§. 2.

Es versteht sich von selbst, daß dem Raticius eine Revision dieser Arbeiten zustand, wie er denn überhaupt wenigstens eine Zeit lang alle Einrichtungen in Vorschlag zu bringen und, sobald sie von den Fürsten genehmigt waren, im Allgemeinen zu überwachen hatte, während die Specialaufsicht auf seinen Wunsch Andern übertragen wurde.

So hatten Anfangs Ernst von Freiberg und Friedrich von Schilling die Specialaufsicht über die Studien und das Leben derer, die zu Hoffe als Collaboranten und Studenten unterwiesen wurden. Sie erhielten eine Instruction d. d. 13. Januar 1619, die aus folgenden acht Paragraphen bestand.

1. Sollen sie mit Zuziehung erwehntes Raticij, in fleißige acht nehmen, das alle diehenige, so sich dieser Didactica halber anhero begeben, vndt darinnen vnterweisen lassen wollen, sich binnen der, in der hierzu verordneten matricula, bestimmbten Zeit, gebühlich ahnmelden.

2. Wann sich nuhn einer oder der ander ahngeben, sollen sie mit Raticio darauß communiciren, vndt es dahin richten, daß derselbe durch nothwendige Conferenz vndt vnterrede, erkundigung einziehen möge, ob der oder dieselben zu dieser information vf vndt ahnzunehmen.

3. Do sie nuhn solches ingesamdt vor rathsamb befinden, sollen sie verfügen, daß einer oder der ander mitt seinem tauff- vndt zunahmen ahn gebühlichem ortt vndt stelle, nach gelegenheit standes vndt herkommens, in erwehnte matriculam sich eigenhändig einschreibe.

4. Sollen sie sich auch bei einem jedtwedem mitt vleiß erkundigen, ob einer oder der ander, welcher nicht sui iuris, mit gutem willen vndt wissen, seiner Altern oder vormündern, sich in dieser Lehratt vnterweisen lassen wolle, damit es

nicht das ahnsehen gewinnen möge, ob jemandts ungebührlicher weise zu diesem werck persuatiret vndt gezogen würde.

5. Wann sie einen oder den andern in berürte matrioulam einschreiben lassen wollen: Sollen sie denselben vor allen dingen mit Ernst vndt vleiß erinnern vndt vermahnen, das er sich eines christlichen eingezogenen stillen vndt erbarn Lebens vndt wandels befeiffigen vndt dem ihenigen allenthalben nachkommen wolle. darzu ihn mehr besagte matrioula verbindet.

6. Dahero Sie die Verordnete, neben Raticchio, soviel sie ihrer Ambsgeschäfte halber abkommen können, in gesambt vndt sonders, tägliche trewe vffsicht haben, vndt es dahin richten sollen; damit gute Ordnung vndt Disciplin erhalten, vndt im Gegenfall diesem nützlichen heilsamen werck, kein nachtheil zugezogen werden möge.

7. Da sich auch etwan vneinigheit, mißverstandt, oder andere vnggebühr begeben vndt zutragen solte: sollen sie neben Raticchio die persohnen vor sich bescheiden, vndt sich befeiffigen, dasselbe alsbalben in der güte beizulegen, zuvergleichen vndt abzuschaffen oder da ihnen hieran erwinde, solches unterthänig ahnmelden, berichten, vndt darauf bescheidts gewarten.

8. Sollten auch die Sachen also beschaffen erfunden werden, daß darinnen gerichtliche entscheidung vonnöthigen: sollen sie dieselben ahn uns (Fürst Ludewigen zu Anhalt, als den Landtsfürsten dieses orts) unterthänig bringen, vndt gebührender ahnordnung gewarten.

Signatum Cöthsen, vnter unserer obgenannter beider Fürsten eigener Handt suscription, vndt aufgetruckten Daum Secreten, den 13. Januarij. A. 1619.

G. Ernst H. zu Weimar.

Ludwig F. zu Anhalt.

L. S.

L. S.

Aber dem Raticchius fielen die Bestimmungen in §. 6. u. 7. „wegen anderer obliegenden verrichtung“ beschwerlich. Deshalb wurden den Herrn von Freibergk und von Schilling unter dem 9ten Juny 1619 noch zwei Professoren Balthasar Gwalther und Michael Wolf von Jena mit dem Auftrage zugeordnet:

1. mit allem vleiß darauf sehen vndt es dahinn richten, damitt die Lectio-nes zu den verordneten Stunden vndt ahn bestimmten ertshern richtig gehalten, niemand der nicht immatriculirt, oder durch specialvergünstigung, die bey den anwesenden Fürsten vndt Raticchio stehen soll, hineingelassen, vndt keine ohne erhebliche Ursache versäumet vndt ausgesetzt werden möge. Ingleichen soll nicht gestattet werden, das einer seine vorgenommene lection verlassen vndt ohne vorwissen zu einer andern sich begeben wolle.

2. Sollen die zugeordneten professores diejenigen collaboranten vndt studenten welchen Raticchius eine in ihrer eynes beysein gewisse arbeit vstragen wirdt, mitt fleiß erinnern vndt vermahnen, das ein ieder das seine unachlässig vffsetze, aufarbeite vndt übergebe, vndt wan eines oder das andere verfertiget, vff begeh-

ren Raticij erkundigen vnd abfordern, damit dasselbe revidiret vndt also denn dar-
auf fernere verordnung gethan werden möge.

Do etwas wichtiges fürsle, sollen sie mit gnediger permission S. Ludwigs
S. Gn., als woll Raticii Rath fürnehmen, und sonst sich vorigen Memoriall
vom Dato den 13ten Januarij dieses Jahres in allem gemäß verhalten.

In demselben Sinne heist es in der bereits oben angezognen Convention:

Fürs dritte, die inspection vnd regiment vber die collaboranten vnd stu-
denten sollen, vermöge sonderbarer ausgefertigter commission, haben Ernst von
Freyberg, Friedrich von Schilling, M. Balthasar Gualter, und M. Michael
Wolffius bis künftig mehr hier zugezogen werden, in wichtigen sachen mit Raht vnd
Vormwissen Fürst Ludwigs S. Gn. vnd Raticii verfahren. Die arbeit so ein ieder
nebenst abwartung ihrer lesestunden zu verrichten soll Raticiius jedem besonders,
vnd wo es nötig auch beyseins eines oder andern der professoren auftragen, vnd
so oft er es begehret, durch dieselbe, was sie gethan erkundiget vnd abgefordert
werden.

Die Aufsicht über die Schulen in der Stadt dagegen sollte nach derselben
Convention Nr. 4., dem Superintendenten Adamo Stresoni, zween aus dem
Rahte beider Stätte vnd zween aus der Bürgerschaft mit vorwissen Raticij
ahnbefohlen werden: aber die 8 Tage später, unter dem 18ten Juny dieses Jah-
res ausgefertigte Instruction ist mittelst Schreibens von demselben Datum an 7
Personen gerichtet, namentlich an den Superintendenten Adamum Stresonem,
Balthasar Sturm, Daniel Rauch, Andreas Bramigk, Hans Hegewaldt,
Christoph Ohler, Martin Schnorre. Sie lautet wie folgt:

1. Erstlich: Haben sie sich mit allem vleiß der Aufsicht wegen in dieser Lehr-
art, bey Raticio, zuerkundigen, demselben vleißig nachzusetzen auch nichts, für
ihre Person, ohne sonderbahren bevelch S. S. G. vndt dero hierzu verordneten
Commissarien, darinnen zuendern, sondern so viel möglich, dasselbe in der Stille
zu verrichten.

2. Sollen sie vleißig zusehen, das die ahngeordneten Schulstunden an den vn-
terschiedenen orten von praecoptoren vnd discipeln vleißig besucht, vnd in aller
Zucht mitt gebührendem respect gehalten werden.

3. Das in dieselbe lectionen niemand der nicht hierzu geordnet, ohne Vor-
wissen S. S. G. oder Raticij komme, Wan sich aber iemand deswegen bei ihnen
eine oder die andere lection zuhören, ahngebe, hatt einer unter ihnen dasselbe durch
ein Zetlein, oder mündlich Raticio zuvermelden, vnd zuvernehmen, wess man sich
zu verhalten.

4. Das zu ieder Class die Verordneten Knaben vnd Mägdlein ausser Leibs-
schwacheitt, welches bey ihnen iedesmals von den Eltern oder Verwandten ahnzuei-
gen auß der Schulen nicht bleiben, auch ohne Vormwissen Raticij in andere Clas-
sen nicht zugelassen oder transferiret werden sollen.

5. Wan vberdieß nachlässigkett bey den Knaben vndt Mägdlein gespüret wür-
de, sollen sie ihre Eltern, Vormünder oder Verwandten hieruber zurede stellen, das

sie hierunter gebührendermassen, von ihnen abgesehen werden, und do solches nicht fruchtete, dasselbe berichten, damit die Obrigkeit ihr Amt auch hierbey zu thun wisse.

6. Wan etwan mangel an den praeceptoren im lesen und unterrichten für siele, haben sie die praeceptores hierinnen, erst gütlich, doch im geheimen zuvermahnen, oder Raticchio dasselbe ahnzuzeigen, welcher mit guter Unterweisung solchem bey zeiten vorfohmen werde.

7. Sollen sie täglich nach gelegenheit, jedes Ampts und persohn, doch einer umb den andern, die schulen einmahl besuchen, oder zum wenigsten am Sonnabend der Repetition beywohnen, die Schriften benebens dem Catalogo der abwesenden, ihnen von den praeceptoribus vorzeigen lassen damitt sie von Woche zu Woche den fortgang oder mangelt desto besser erfahren können.

8. Sollen sie auch vleissig achtung haben, das, was von Knaben und Mägdelein noch vorhanden ins künfftige zu den Schulen möge gebracht und also aller musfiggung und vergeblich umbblaffen der Jugend verhindertt werde.

Zugleich wurden die Gehaltsverhältnisse geregelt; indessen beziehen sich die Notizen in den vorliegenden Acten nur auf die drei zu Hofe unterrichtenden Professoren. Diese erhielten im ersten Jahre 200 Thlr., in monatlichen Raten zu zahlen, im zweiten 10 Thlr. mehr und zugleich die Erlaubniß, Privatvorlesungen halten zu dürfen und sich dafür besonders bezahlen zu lassen. Daß sie im Jahre 1620 von neuem angenommen und bestellt wurden, darf nicht auffallen, da es in jener Zeit gewöhnlich war, bei solchen Gelegenheiten nur auf kürzere Zeiträume zu contrahiren. Eben so leicht erklärlich ist der Grund, weshalb die übrigen Professoren, als Gualther und Wolf nicht von Fürst Ludwig besoldet wurden. Es erhellt nämlich aus ihrer Bestallung, daß sie ihr Amt und Function als Jenaische Professoren beibehielten: woraus sich schließen läßt, daß sie auch ferner von Herzog Johann Ernst remunerirt wurden. Die Lehrer dagegen an den Schulen in der Stadt, wie Stubenrauch, Bierberg u. s. w. waren meist geborene Anhaltiner, und schon vorher im Dienste Fürst Ludwigs als Lehrer der bisher bestandenen Schulen in Eßthen gewesen. Sie bezogen daher ihre Gehalte wie früher aus den städtischen Fonds: wie hoch diese sich aber belaufen, ist nicht zu ermitteln.

§. 3.

Hienach war der Besoldungsetat nicht bedeutend. Um so mehr Kosten verursachte das Anlegen und die Unterhaltung der Druckerei.

Der Fürst ließ die Lettern zu 6 Sprachen theils aus Holland kommen, theils wurden dieselben in einer eignen Schriftgießerei zu Eßthen bereitet; sodann verschrieb er 4 Sezer und 2 Drucker aus Rostock und Jena; das Papier wurde contractmäßig aus Quedlinburg bezogen und zugleich mit dem Rathe der Stadt Frankfurt wegen eines den Verlag betreffenden Nachdruck-Verbots unterhandelt. Raticchius führte die Oberaufsicht, jedoch stand es auch den Professoren frei, zu Zeiten hineinzugehen, und mit zuzusehen. Clericus hatte die gedruckten Bücher, wie das Papier in Verwahrung, und war gehalten, der fürstlichen Kammer Rech-

nung abzulegen. Daneben widmete aber der Fürst Ludwig den Arbeiten der Druckerei fortdauernd seine besondere Aufmerksamkeit, worüber man sich bei seinem lebendigen Eifer für alle Unternehmungen, die das wissenschaftliche Leben förderten, wie bei der Bedeutung des unternommenen Werkes nicht wundern darf.

Es wurden in der Druckerei zunächst die Schriften gedruckt, welche Raticchius in den Schulen zu gebrauchen dachte. Notschmann giebt a. a. O. S. 78. §. 12. folgende an:

- 1) Encyclopaedia pro Didactica Raticchii. A. 1619 in med. 8.
- 2) Allunterweisung nach der Lehr-Art Raticchii. 1619.
- 3) Allgemeine Sprach-Lehre. 1619.
- 4) Lese-Büchlein für die angehende Jugend nach der Lehr-Art Raticchii. 1619.
- 5) Grammatica Universalis pro Didactica Raticchii. 1619.
- 6) La Grammaire Universelle pour la Didactique de Ratiche. 1619.
- 7) Compendium Grammaticae Latinae ad Didacticam Raticchii. 1620.
- 8) La Grammatica Universale per la Didattica. 1620.
- 9) Griechische Sprach-Übung. 1620.
- 10) Compendium Logicae ad Didactic. 1621.
- 11) Kurzer Begriff der Verstand-Lehre zu der Lehr-Art. 1621.

Dieses Verzeichniß wiederholt Masmann in den freim. Jahrb. für Volksh. B. 7. H. 1. S. 84. Indessen ist es weder genau noch vollständig. Die unter Nr. 3, 5, 6, 8 aufgeführten Schriften hätten als ein Werk, das nur in verschiedenen Sprachen verfaßt ist, zusammengestellt, auch bemerkt werden sollen, daß die unter Nr. 9. aufgeführte Griechische Sprachübung nur eine Uebersetzung von: τὸ Ἑλληνισμοῦ γυμνάσιον πρὸς τὴν διδασκαλίαν 1620. sei, wie aus ihrem vollständigen Titel: „Griechische Sprachübung ins Deutsche gebracht zur Lehrart“ deutlich erhellt. Endlich fehlt die Angabe mehrerer hieher gehöriger damals in Eöthen erschienenener Schriften, namentlich: Publii Terentii comoediae sex pro didactica Raticchii recensitae cum tribus indicibus. Cothenis 1619. und dasselbe Werk deutsch: Publii Terentii Sechs Freuden Spiel. Zur Lehrart. Eöthen 1620. vgl. dazu Allgem. litter. Anzeiger 1800. S. 1150. 1151. ferner führt der Schluß der öfter erwähnten Convention, der sich über die Druckerei verbreitet, darauf, daß darin die allgemeine Sprachlehre auch im Hebräischen und Griechischen, daß Compendien der Metaphysik, Dialectik und Rhetorik, deutsch und lateinisch, daß die Comödien des Plautus in ähnlicher Weise, wie die des Terentius gedruckt worden und daß gleichzeitig die Institutiones iuris herausgekommen sind. Denn obwohl darin von allen diesen Werken nur gesagt wird, daß sie in Arbeit genommen oder ausgedruckt werden sollen, so ist doch, da die Convention am 11ten Juni 1619 abgeschlossen ist, die Druckerei aber bis 1622 bestand, an ihrem wirtlichen Erscheinen nicht zu zweifeln. Ja später scheint sich die Wirksamkeit der Druckerei sogar noch weiter ausgedehnt zu haben. Denn abgesehen davon, daß in den vorliegenden Acten

noch ein syrisches neues Testament, ein lexicon Syriacum, ein Dictionarium Grammaticum Latinum et Germanum, die Institutiones iuris deutsch, die Genesis mit Commentar, als gedruckt genannt werden, suchen die verbündeten Fürsten auch ein Privilegium wegen Verkaufs ihres Verlags nach, und schicken, als sie dieß erlangt haben, den Johann Clericus nach Leipzig mit einem Cataloge zur Messe. Und daß die Menge der gedruckten Bücher während der vier Jahre bedeutend herangewachsen war, ergiebt sich außerdem daraus, daß bei der Auseinandersetzung im Jahre 1622 die Fürsten auf die genaue Theilung der Bücher ein aufmerksames Auge hatten.

§. 4.

Noch ehe die nöthigen Schulbücher in der Druckerei vollendet waren, verhandelte Ludwig mit den städtischen Behörden. Er ließ, wie Beckmann in seiner Historie des Fürstenthums Anhalt, Zerbst 1710. Th. V. Buch 3. Cap. 1. §. 15. S. 484. referirt, „vermittelst Rescripti vom 12ten May A. 1619. der ganzen Bürgerschaft der Alten und Neuen Stat Röhren, in Beisein beider damahls noch seindten Raths = Collegiorum, durch hierzu verordnete Fürstl. Commissarien, vortragen: 1. Daß nunmehrö Ihr. Fürstl. Gnaden mit Verleihung Göttlicher Gnaden, das mit gutem Bedacht vorgenommen, Schul = Werk der neuen Didactica oder Lehr = Art Hr. Wolfgang Ratichii, einen Anfang zu machen, und dieselbe erstlich in Deutscher, Lateinischer und Griechischer, und dann auch, wo Jemand Lust hätte, in mehrere Sprachen unterwiesen zu sein, in Hebräischer und Französischer Sprache, zu eröffnen gänglich entschlossen. 2. Damit aber Niemand, der aus Unwissenheit und Ununterricht anders, von solchem Werke halten möchte, als Sichs an ihm selbst verhält, oder vermeinen möchte, als ob jemand dazu sollte gezwungen sein, sollte der Bürgerschaft ferner hievon Andeutung gethan werden: 1. Daß J. F. G. diejenige, so zu Ihrer leichteren Unterweisung die Neue Lehr = Kunst anzunehmen willens, mit gnugsamer Institution an unterschiedenen Classen und Lehrtern versehen lassen wollte. 2. Und daß demnach ein ieder, Er sei reich oder arm, jung oder alt, wieviel er seine Kinder, und in welcher Sprache er sie unterweisen zu lassen willens, bei Bürgergem. Lucas Brambegen, Rämm. Daniel Rauchen, und Rahm. Christof Bierthaler, aufs längste innerhalb 14 Tagen Anzeigung thun lassen sollte. 3. Da aber verhoffentlich die ganze Bürgerschaft, in Betrachtung, daß hierdurch ihre und ihrer Kinder und Nachkommen Nutz und Wohlfahrt gesucht wird, Sich zu der Lehrkunst bequemen würde, wäre J. F. G. Gnädige Meinung, durch die jetzige Praeceptores eine gnugsame Information und Anweisung die Jugend so wohl, in der Mägdelein = als in der Knaben = Schule unterweisen zu lassen. 4. Damit auch Niemand einigen Abscheu, und desto weniger Bedencken hierin tragen möchte, haben sich hiebei J. F. G. daß sich niemand einer neuen Beschwerung hierdurch sollte zu befahren haben, gnädigst erkläret. 5. Wären dabei J. F. G. des Gnädigen Vertrauens zu Ihrer unterthänigen Bürgerschaft, Sie Sich hinwieder gegen solches Werk, weil es Bonum Publicum concerniret, So Sie künftig einen gedeihlichen Successum spühren würden, aller Billigkeit und danckbahren Gebühr befehligen

würden. Es ist auch hierauf ein Verzeichniß eingegeben worden, Sowohl der Knaben und Mägdlein, als der vorhandenen Stuben, und anzurichtenden Tische wegen, und haben sich gefunden in dem Hallischen Viertel 53 Knaben, 56 Mägdlein, 18 Stuben, 7 Tische; Im Magdeb. Viertel 57 Knaben, 54 Mägdlein, 12 Stuben, 8 Tische; Im Schalannischen Viertel 70 Knaben, 55 Mägdlein, 17 Stuben, 5 Tische; Im Neuen Neu-Markt und Wilkendorf 27 Knaben, 22 Mägdlein; In der Neustadt Rötzen 24 Knaben, 15 Mägdlein, 4 Stuben, 1 Tisch und 9 Personen, daß also zu diesem Werke vorhanden gewesen 231 Knaben, 202 Mägdlein, 51 Stuben und 21 Tische. Es sein auch hienächst neue Häuser aufgebaut worden, darin öffentlich sollte gelehret werden“.

§. 5.

Um aber dem öffentlichen Unterrichte die gewünschten Erfolge zu sichern, wurden zuvörderst folgende ganz allgemeine Bestimmungen getroffen.

Anordnung der Schuelstunden zu der Newen Lehrartt
Raticij.

Vor die Knaben.

1. In der Griechischen classe ist zum *praeceptore* verordnet der Schuel Rector, Christophorus Vierthaler, vndt soll die *lectiones* in seinem Hause bis zu gelegener verordnung, halten: Liefert den Evangelisten Lucam anfangs, folgents die Apostelgeschichte, vndt dan das ganze Neue Testament, treibet darneben die *Grammaticalia*, vndt das Griechische schreiben.

Vor Mittage. Jedes tages von 7 bis zu 8, vndt dan wieder von 9 bis zu 10 Uhren, aufgenommen den Donnerstag, da wegen der Predigt nur eine Stunde von 9 bis zu 10 *lection* gehalten, vndt des Sonnabens, do vor mittage, was von ihm die woche gelesen, wiederholet, vndt was geschrieben, besehen wird.

2. In der Lateinischen classe ist zum *praeceptore* verordnet Abraham Ulrich, vndt soll die *lectiones* in dem neuen Lofament, ober der Wag vndt brod hauff halten; liefert den *Terentium* nacheinander gang durch, vndt treibet darbei die *Grammaticalia*, zu solcher Sprache gehörig, vndt das Lateinische schreiben.

Vor Mittage. Jedes tages auch von 7 bis zu 8 vndt dann wieder von 9 bis zu 10. Aufgenommen den Donnerstag do gleichfalls nur eine Stunde zur *lection* genommen wird, von 9 bis zu 10, vndt des Sonnabents, do Vormittage, was die woche gelesen, wiederholet, vndt was geschrieben, besehen wirdt. Vndt weil die griechischen vndt lateinischen Knaben im Deutschen Lesen vndt schreiben noch ettwas schwach, so soll er nach Mittage eine Stunde von 4 bis zu 5 iedes Tages hierzu in der Bibell vndt der deutschen Sprachlehr, bis sie fertig, nehmen, vndt wirdt das, wan
die

die Knaben weiter kommen, diese stunde, so woll vom Rectors als Ulrichen zur Griechischen vnd Lateinischen Lektion angewendet werden.

3. In der Teutschen class vor die Jenige, so allein zur Teutschen Sprache gehalten werden, ist zum praecptore verordnet: 1. Johann Stubenrauch, der seine lectiones halten soll in einem darzu verordnetem hause, bis die alte Schule oben fertig wird; liest das neue Testament anfangs, vndt den Heidelbergischen Catechismum, eine woche einen Evangelisten, die andere den Catechismum ganz durch: folgens die ganze Bibell, vndt treibet darneben die teutsche Sprachlehre vndt schreiben. Vndt dan Joannes Bierberg zu dem Lesebüchlein für die kleinen ankommenden Knaben, welche er zum Lesen vndt schreiben alleine thuet anführen hatt seine class in der untersten Stube der alten Schule, vndt halten beyde

Vor Mittage 2 Stunden, von 7 bis zu 8, vndt von 9 bis zu 10, vndt den Donnerstag vndt Sonnabend wie Vorgehende.

Nach Mittage gleichfalls 2 Stunden von 3 bis zur 4, vnd von 5 bis zur 6. Das jedesmal eine Stunde darzwischen freybleibet.

Über dieses sollen Montags, Mittwochs vndt Freytags nach mittage, von ein Uhr bis zu zwey Uhren, vom Cantore die Knaben im singen unterwiesen; des Dienstags vndt Donnerstags aber, eben zur selben Stunde von Johann Bierbergen, wer von Knaben darzu tüchtig, in der Rechenlehre, unterrichtet werden.

Vor die Mägdlein.

Ist 1. zum praecptore verordnet der jetzige Cantor, Simon Christianus, bey denen er in der Bibell und Heidelbergischen Catechismo gleich als Stubenrauch lesen, die deutsche Sprachlehre treiben, vndt sie im Schreiben vndt rechnen uben soll. Vndt dan 2. die izige Schulmeisterin, so das Lesebüchlein zu treiben, vndt die kleinen Kinder zum Lesen vndt schreiben anzuführen: sonsten sollen sie aber die stunden vormittage halten wie in der deutschen Schule mit den Knaben geschicht. Nach Mittage aber von dreyen bis zur vier Uhren sollen im Schreiben vndt rechnen die größten Mägdlein angewiesen, von fünff bis zu Sechsen aber diejenigen, so darzu tüchtig, auch im Singen vom Cantore, in beysein der Schulmeisterin, unterrichtet werden. Bis die Mägdleinschule anbefohlenemaßen verfertigt, sind dazu verordnet zwey Pofamenter: eines in M. Benedicti Ambrosii, das andere in Hans Schlotthauern des ältern Haus.

Sie sind vom 18ten Juni datirt. Inzwischen leuchtete ihre Unzulänglichkeit dem Fürsten sehr bald ein, und er fertigte unter Zuziehung des Raticius noch im Laufe desselben Jahres selbst eine anderweite Anordnung der Schulstunden und ausführliche Lehrpläne für jede Klasse und Schule an, die zum Erweise der seltenen Theilnahme dieses hochherzigen Fürsten an dem Gedeihen das unternommenen großen Werkes vollständig abgedruckt werden müssen.

Fernere ahnordnung der Schulstunden zu der neuen
Lehrartt.

Classis Ima.

In der Ersten Teuschchen Classe, der kleinsten Knaben, so zum lesen vnd schreiben ahnzuweisen, soll es also gehalten werden.

Das ahnfängliche zum eingang, das Morgengebitt gehalten, darauff ihnen, die fünf hauptstück der Christlichen Lehre oder die zwanzig Fragen des kleinen Catechismi ein tag umb den andern vorgelesen vnd dan zur arbeit geschritten werde.

Also das der praceptor darinnen die zur Schrift vnd sonst gedruckten Buchstaben, an einer hierzu verordneten schwarzen tafel, darauf die Buchstaben groß vnd klein, in roht gemahlet, den schülern, mitt heller stimme vornenne, vnd zugleich, ieden Buchstaben, mitt freyden, wie er soll geschrieben werden, weiß überziehen, damit fahet er fort, nach ahnweisung des abgefasten Teuschchen methodi, vnd das die Schüler es desto baß einnehmen können, nimmt er etliche Bencke, derer off einmahl vor, zeigt ihnen in den gedruckten Schreibebüchlein, einem nach dem andern besonders, wie sie die Feder führen, vnd die Buchstaben ziehen sollen, auf das sie hernacher desto besser folgen können. Wan solches so weit verricht, das sie in etwas die kenntniß der Buchstaben gefasset, so leichtlich von ihnen erfahren werden kan, in deme man die Knaben bald hier bald dar, umb einen Buchstaben, wie er heiße, vnd was er bedeute, an der großen tafel, befraget, muß dann bald zum lesen geschritten, vnd soll hierzu das erste Buch Moysis in solcher Classe vorgenommen werden. Welches langsam vnd wohl vnterschieden zu lesen, doch nicht daß die Syllaben oder periodi anders, als die distinctiones geben, von einander getrennet werden.

Dieses lesen soll vber eine stunde nach einander auff einmahl nicht getrieben werden.

Zu dieser des lesens vnd schreibens erlehrung, ist eine sonderbahre persohn zu verordnen, vnd ist Simon Christianus, der Cantor zu gebrauchen, doch das der Rüter ihme helffe, vnd zusehe, weil die Knaben viell, vnd der Cantor das singen in Kirchen vnd schulen auch einrichten muß, das iemandt tüchtiges so woll im lesen als schreiben hieher ins künftige geschäft werde.

Morgentts früe umb halbweg sieben sollen die praepceptores vnd Knaben, sich in der schulen nach dem geläut, eines glöckleins, so hierzu sonderlich eine Viertelstunde zuvor zu leutten, finden lassen; das Gebitt vnd Catechismus wird auß lengerre off eine halbe stunde geschetzt; darauf eine stunde zum lesen; kömmt bis off 8 Uhr. Von acht bis vmb neun, soll der Cantor mit allen Knaben die musicam vnd das gesänge, in der vntersten Stube der schulen, dahin die auß den andern klassen mitt den praepceptoren alle kommen sollen, verrichten.

Hiezu die Singebuldt wohlstellen, auch sonst es also ahnzuordnen, das die kleinen Knaben jeder an seinem ort vor, die andere zurück hinderse sehen mgen.

Vnterdesen ruhen die andern praepceptores in etwas, vnd kann auch diese Singestund von den Knaben zum theil stehend zum theil sitzend verrichtet werden von Neun

bis umb zehen gehen die Schüler wieder ein jeglicher in seine classe, vnd wird darinnen das lesen ahngeordnetermaßen überall verrichtet.

Also fehret er in der Ersten Teutschen classe Vormittags bis zu zehen vhr, mit dem Lesen in genesi fort.

Nach Mittags. Umb Ein Vhr sollen sich die praeceptores vnd Knaben, ieder an seinem ortt wiederfinden lassen.

In dieser ersten Classe soll zu dieser Zeitt das schreiben vnd ahnweisung der Buchstaben mitt allem Bleiß ordentlich getrieben werden, von ein bis zwey vhr. Von zwey bis zu drey, die musica vom Cantore bey allen Knaben zugleich. Von drey bis umb vier, wird zum schreiben vnd ahnweisung der Ziffern gebrauchett.

Classis 2da.

In der andern Teutschen Classe, welche Stubenrauch verwaltet, soll ahnfangs, von ihm das Morgengebett, vnd darauf etliche fragen, auß dem großen Catechismo den Knaben deutlich bis umb sieben vhr vorgelesen werden, hierauf er zu der ordinären biblischen lection schreiten, vnd dieselbe bis vff acht vhr continuiren soll.

Von 8 bis 9 ist die erquick- vnd singstund.

Von 9 bis 10 fehret er im Lesen fort vnd soll darneben den Knaben die Teutsche Sprachlehr vorlesen vnd sie zu deren Verstand bringen, gestallt, wie ihm soll gewiesen werden.

Nach mittags. Von 1 bis 2 Vhr, wird ebenergestalt im Teutschen Lesen fort gefahren, vnd die Sprachlehr dabey getrieben auch ihnen die praxis im gelesenen Text gezeigt.

Von zwey bis drey, ist die erquickstund.

Von 3 bis 4 vhr, hatt er sie im schreiben, so auß dem 1 Cap. Geneseos spruchsweise zu nehmen, also wohl im rechnen fort zuuben.

Classis 3tia.

Soll Bierbergk zur Lateinischen sprach in verdolmetschung des Terentij den ahnfang machen vnd die knaben so weit bringen, bis sie denselben volkömlich lesen vnd einigermaßen interpretiren können, vnd er alsdan mitt muht die Generalgrammatic gleichfalls ihnen auß dem Lateinischen erklären vnd beybringen kan.

Mit abtheilung der Zeitt vnd Stunden wird obiger Bericht in acht genohmen.

Classis 4ta.

In dieser Clas soll Abraham Ulricg in explicatione Terentii iuxta praescriptum continuiren, die Grammatic expliciren, vnd zuer praxi imitationis tam in loquendo quam in scribendo die tiscipel ahnführen.

Wird gleichfalls obgemeldete abtheilung der Stunden in acht genohmen.

Classis 5ta.

Aldae soll der Rector, außer der Lefestunden, so er hier oben auff dem schloß halten wird, die anderen in seinem Hause verichten, doch dergestalt, das früe die lectiones, nach mittage die tranlation auß dem Griechischen ins Teutschche, vnd dan auß dem Teutschchen wieder ins Griechische *remoto textu graeco*, mit den Knaben vornehme, dasselbe alsobald sowol im Teutschchen als nachmals im Griechischen ihnen corrigire; daneben das sie deutlich in beyden sprachen schreiben, guette Achtung gebe.

In der Mägdleinschule, sollen eben die Stunden, wie in der Knabenschule gehalten werden.

Bey den kleinsten zum ahnfang die fünf haubtz- vnd die zwanzig fragstücken einen tag vmb den andern nebens dem gebett getrieben werden.

Bey den ältesten Mägdlein aber, der große Catechismus, eben in der Ordnung, wie bey den Knaben vorgelesen, vnd des Sonnabents früe, was sie darinnen die ganze woche gelesen, einmahl kurz wiederholet. Vnd der ältesten Mägdlein zu gebrauchen wird vorgeschlagen, Thomas Stiglitz der Schulmeisterinn Sohn, mitt dem vff ein leidlichst zu handeln.

Die erquickstunden sollen ebener gestalt zum Singen der Psalmen vnd gebräuchlichen Christlichen teutschchen liedern, aldae die Mägdlein zusammen kommen müssen, gebraucht werden.

Sonsten bleiben die lectiones aufgetheilet, wie vor diesem bey den Knaben in den Teutschchen classibus ohne das nachmittage das schreiben vnd rechnen bey den großen Mägdlein dazu kommet.

Hierbey zu gedencken das es notig sein will, das die Knaben Winters Zeit außer den Griechischen beyssammen in der Schulen, doch in vnterschiedenen classen sein mögen, weil es auf der Wage ziemlich kaltt. Den *praeceptoribus*, was ieden zue wissen vonnöten, soll auß dem gefashten Teutschchen *methodo*, abschriftliche instruction zugestellet werden, da sie hierüber mehr Berichts begehren, haben sie sich bei M. Balthasar Gualtern ahnzugeben, welcher ihn denselben ausführlichen thun wirdt; vnter den ältesten Knaben, werden müssen sonderliche *coricaei* bestellt werden, so auf die *mores* der andern achtung geben, vnd kann das *examen morum*, bald nach vollendetem singen, weil dasselbe nicht alle zeit eine Stunde wahren darff, ehe die knaben wiederumb in den andern classen gehalten, vnd wer es verdienet von dem *cantore* oder wechselsweise abgestrafft werden.

Die ausgedehnteren Reglements für jede Classe sind in lateinischer und deutscher Sprache abgefaßt. Ich theile die deutsche Recension mit.

Für die Erste, oder gleichsam die Erste Claß derer, die angewiesen werden sollen.

§. 1. Ist jemals etwas zur vnterweisung der Jugend nötig, so wird vornemlich anfangs erfordert, das die auferziehung der Eltern daheim, der *Praeptoren* ihrer mühe in den schulen zu Hülffe komme.

§. 2. Weil aber solches zu dieser Zeit schwerlich, ja fast gar nicht, bey allen mag erlanget werden, vnd vnterdesen bey Zeit auff ein mittel zu gedencken ist, so wil von nöthen sein, eine sonderliche Claß, für diejenigen Knaben, die erstlich sollen angewiesen werden, anzuordnen, darüber ein fleißiger vnd leutseliger man, wenn er gleich kein andere, denn nur die deutsche sprache kan, zu bestellen.

§. 3. Dieser soll durch das tegliche gebett, durch kurze biblische sprüche, und durch fragen eines gemeinen gesprechs die Zunge und sprache diesen neuen Schülern, nach der reinen Meißnischen arth zu reden, formiren, und die gemeinen mängel, deren sie außer der Schulen gewohnet, so viel an ihm ist, durch stetige vbung corrigiren.

§. 4. Darnach soll er sich befließen, sie zue sittsamen gebedrden zu gewöhnen, das sie des Haupts, der hende und kleider reinligkeit ihnen angelegen sein lassen: gerade und auffgericht gehen, stehen und sitzen, auff der ertern und Präceptoren Vermahnung fleißig achtung geben, und wie sie beydes gegen einheimische und frembde sich gebürlich verhalten sollen, ihnen wol einbilden.

§. 5. Soll der wegen keiner zur Schulen kommen, der nicht die Haar außgefemmet habe; Wer solches nicht thut, dem soll der Präceptor anzeigen, das man ihme die federn und zottichte haar mit einem strigel werde außkemmen.

§. 6. Ein ieglicher soll mit sauberem munde, reinem angefichte, und wol gewaschenen Henden zur Schulen kommen: Damit sie von der außserlichen Keinigkeit des leibes, die sonderlich zur gesundtheit dienlich ist, zur innerlichen auffmunterung des Gemüths, von jugend auff allmehtlich eingeführet werden.

§. 7. Die Krause, sie sei gleich außgebrochen oder schlecht, soll er recht vmbgethan und angeheffdet tragen: hut, mantel, und andere kleider mit der büfsten außgefehret, strümpfe und hosen mit neseeln und hendern außgebunden, und die schuh sauber gepugt haben. Das Abc= buch, so er eines hat, sol er rein, unbenaget, und unzerrissen halten. Und so der knabe von diesen Dingen etwas verleuret, soll der Präceptor fleißig darnach forschen, oder so etwas zerrissen, ihn ermahnen, das ers daheim bei Zeit bessern lasse. Und was solchs geringen Dings mehr ist, das sonst mehr zur Haus= denn zur Schulzucht gehöret.

§. 8. Welchs alles, wenn es wol von dem Präceptor der anfangenden Schüler wird in acht genommen, werden sie mit großem nuß zu der andern unterweisung vorbereitet kommen, und die folgende arbeit so wol ihnen als den Praeceptoribus nicht wenig erleichtern. Denn die Verbesserung der Sitten, so allhier angefangen ist, sol hiernach in einer ieden claß ie mehr und mehr in acht genommen werden.

§. 9. Wenn das Gebett, und die erkundigung der Sitten vollendet, soll er eine halbe viertelstunde den zug der buchstaben, wie sie an der taffel roth gemalet sind, etlich mal mit Kreiten überziehen und alsbald dieselben deutlich und helle darzu außsprechen. Da er denn den nachklang verhüten muß, das sie nicht für „el elle“ für (en) (enne) zusagen ihnen angewöhnen.

§. 10. Die folgende viertelstunde soll er etwas freundlicher mit ihnen reden, bald diese bald jene gemeiniglich bekannte Frage anstellen, sie zur antwort reitzen,

oder wenn sie nicht fortkönnen, ihnen mit derselben zu Hülfe kommen, und auff diese weise ihre aussprache fleißig formiren. Vor ende der gehaltenen Schulen soll er einen kurzen spruch aus der Bibel ihnen vorsagen.

§. 11. Die freundlichen gesprache aber, bald mit diesem, bald mit jenem, und die Unterweisung der Buchstaben sollen eins umbs ander gehalten werden. Und sollen diese zarte kneblein nicht so hart gehalten werden, sondern alle gesprach mit freundlich- und holdseligkeit gemischt sein. Kürzlich, Er soll die Knaben vielmehr mit leutseligkeit und vernünftiger anleitung anreizen, als das er sie mit unzeitigem Ernst abschrecken wolte.

§. 12. Alles, was entweder von Gebeten, oder sprüchen diese zarte iugend zu fassen, soll zum öfftern wiederholet, und ihnen fürgesagt werden. Und soll man keinen leichtlich aufstellen, der nicht vierzig oder funffzigmal, dasienige, so er auswendig fassen sollen, gehöret habe.

§. 13. Wenn sie die Buchstaben an der schwarzen taffel, vnd hernach in ihren Büchern kennen, vnd ohngefähr das Sechste oder 7 Jahr erreicht haben, können sie in der andern Claf, vermittels des Schreibens zu völliger erkendtniß der Buchstaben, und darauff folgenden Buchstabiren und lesen, füglich angeführet werden.

Ist demnach der Zweck der ersten Claf dieser:

1. Die Buchstaben an der schwarzen taffel, vnd hernach in ihren Büchern kennen.
2. Nach ihrem alter eine wolformirte zunge vnd sprach haben.
3. Die teglichen gebete vnd kürzeste sprüche aus der Bibel wissen.
4. So viel ihnen möglich, sich fein zu geberden vnd zu schicken wissen.

Für die II. Claf.

§. 1. In der Muttersprach, welche bei vns die deutsche ist, soll der anfang der Unterweisung gemacht werden.

§. 2. Dahero auch des Schreibens vnd Lesens.

§. 3. Unter welchen das letzte, damit es desto besser gelernet werde, das erste zu hülfe haben soll.

§. 4. Derhalben soll der Präceptor mit der ersten und besondern unterweisung von den schlechten und ursprünglichen Buchstaben, als die da leichter sind, den anfang machen, ehe denn er den Knaben zur taffel, und gewöhnlichen ordnung des a b c führe.

Soll demnach den Buchstaben i mit roter Dinten, nach dieser ordnung schreiben:

i i i i i i i i i i i i i i
 i i i i i i i i i i i i i i
 i i i i i i i i i i i i i i

§. 5. Indem nun der Knabe den Präceptor schreiben siehet, und zugleich aussprechen höret, macht der Präceptor mit einer andern Feder die Buchstaben einen nach der andern schwarz, also, das er einen jeden zugleich ausspricht.

§. 6. Darnach schreibet er eben auf solche art und weise, denselben Buchstaben mit roth in des Schülers buch, und alsdann heist er erstlich den Schüler mit der schwarzen feder den buchstaben nachmachen, und zugleich, wenn er ihn geschrieben aussprechen.

§. 7. Er soll aber mit einem ieglichen also fortfahren, das sie alle bey rechter Zeit, welche nach des Schülers Verstand auff zween tage kan angestellet werden, zu der öffentlichen vbung des Schreibens und lesens kommen.

§. 8. Ein iegliche Viertelstunde soll einer aus den schülern zu bringen, und sollen noch zween darbey stehen, die zugleich mit augen und ohren darauf mercken. Diesen sollen die andern nach der ordnung folgen bis zum ende der stunde. Die ersten aber sollen in der auffmerckung, obwol dieselbe, weil beide Sinne noch zart sind, ein wenig behindert wird, beharren.

§. 9. Wenn er nun auff diese weise das ganze A b c zum ende gebracht, soll er den Schüler also vorbereitet vor die taffel stellen. Und alsdann hat er den Zweck der ersten arbeit erreicht.

Der Zweck der ersten arbeit:

1. Das der Schüler wisse, das er eine feder habe, die zum schreiben bequeme und dienlich genugsam sey.
2. Das er aus des Präceptors artiger ordnung und Zusammenhaltung der finger wisse, das die feder, wenn man schreibet wol voraus und für gehen soll: (darzu ihm denn die beygesetzte dreyfache ordnung der Buchstaben anleitung gibt) auch dieselbe recht führen, und aufs Papier aussetzen können.
3. Das er in gemein die Buchstaben, einen ieden insonderheit, nach der äußerlichen gestalt, erkenne.

II.

§. 1. Darnach soll an einem hellen Orte eine schwarze taffel gesetzt werden, an welcher beydes die lautenden und mitlautenden buchstaben mit roter Farbe und augenscheinlicher gestalt, mit ihren entweder eckichten oder runden winkeln sollen gemahlet, oder vielmehr dem Präceptor gemalt übergeben werden.

§. 2. Der Präceptor soll die roten buchstaben, nach der ordnung der taffel und des lese- und schreibbüchleins, eine nach der andern mit Kreiten überziehen, und die gleichsam todt waren, mit dem gewöhnlichen Zug lebendig machen. Sobald er aber mit dem langsamen zug einen aus denselben weis gemacht, und seinen Schülern solchs nachzuthun befohlen hat, soll er denselben mit heller und deutlicher stimme aussprechen.

§. 3. Der Schüler dem er die feder, hand und finger besonders zubereitet, und abgerichtet hat, wie er mit den augen und der feder den Präceptor im mahlen, also soll er bei sich im Gemütthe denselben wiederum fleißig nachfolgen, auch den zug nach allen theilen anfangen und vollenden lernen.

§. 4. Wenn er das A b c nach der im lese- und schreibbüchlein vorgeschriebenen weise, drey oder viermal durchlaufen, soll er den Schüler hinein auff's Blat weisen,

in welchem das A b c, ein ieder Buchstab nur einmal dargestellt wird, da er die vorgehaltene ordnung der lautenden und mitlautenden buchstaben in acht nehmen, und welches lautende und mitlautende seind, anzeigen soll.

§. 5. Darnach fehret er fort zur Zusammensetzung der drunten geschriebenen lautenden buchstaben, auff die weise, wie droben angezeigt.

§. 6. Hierauff folgen die Sylben, die einen doppellautenden Buchstaben haben. Da soll er den doppellautenden buchstaben zeigen, und diese sylben die schwer auszusprechen, durchs schreiben und aus reden hinzuthuen. Welche auf die taffel nicht kommen können, sollen sie hernach vor sich selbst schwarz machen. Der Präceptor oder anleiter soll bald dieses bald jenes fleiß erkundigen, und mit schreiben und lesen zum text des ersten capitels im ersten Buch Moses schreiten. Da er die aneinanderhengung im Zuge der buchstaben, wie zuvor, in den sylben und ganzen wörtern schriftlich ihnen vorweisen soll.

§. 7. Zuletzt soll er an der taffel die verwandtnuß der geschriebenen und gedruckten buchstaben zeigen, durch bloße wiederholung der nahmen und figuren, und also einen leichten zugang zur gedruckten sprache bereiten, welche sonst, wegen einer ungleichheit den knaben etwas schwer vorgekommen were.

Der Zweck der andern arbeit ist dieser:

1. Die Buchstaben fertig kennen.
2. Die Buchstaben und deren Natur von einander unterscheiden.
3. Die Zusammensetzung der buchstaben in schlechten und einfeltigen Sylben gnugsam, in vermengter ziemlicher maßen wissen.
4. Ohne des Präceptor oder anleiters hülffe die roten buchstaben schwarz machen, welches zu einer besondern stunden im beysein des Präceptoris, oder unter den erquickstunden, in beysein eines andern darzu geordneten Präceptoris bey den anfangenden geschehen kan, bey denen aber die schon etwas zugenommen, daheim nach gewisser anzahl.
5. Im Lese- vnd Schreibbüchlein den der da vorlieset mit den augen vnd gemüthe gewiß folgen.

III.

§. 1. Wenn er die lection des ersten Buchs Moses anfangen will, soll er durch etliche Capitel mit langsamer und gleichsam gebrochener stim, in der lection die er vorher im lesebüchlein, etliche mal, zum beschluß, ohne das schreiben getrieben fortfahren; damit die Schüler desto fertiger einer ieden Sylben buchstaben, entweder zusammensetzen, oder von einander scheiden lernen, und desto besser ihn im lesen mit augen und ohren folgen mögen.

§. 2. Damit sie aber nicht auff diese weise bey den sylben und Wörtern anfangen zu singen, oder einen nachklang zu geben, muß er bey Zeit zur unvorrückten, jedoch verständlichen und deutlichen ausrede fortschreiten, und die zeichen des unterscheidens und stillehaltens ihnen zeigen, damit sie dieselben nicht überhin sehen.

§. 3.

§. 3. Was die Übung im Schreiben anlangt, ist dieselbe also zutreiben, das sie mit der Lectio des ersten Buchs Moses zugleich fortgehe. Derwegen sollen sie das Lese- und Schreibbüchlein so lang zur Vorschrift haben, bis sie die Buchstaben, so wol unterschiedlich, als zusammengesetzt nach der gemalten Figur, malen, und eigentlich nachmachen können, damit sie hernach aus der gedruckten Schrift, entweder die Vorbildung der Abweichungen und Verenderungen, oder aber, welches nützlicher, Sendbriefe, oder ganze Reden abschreiben, und nach den Regeln der Wortschreibung sich verhalten können.

§. 4. Der Präceptor oder Anleiter aber soll alle die Weise und Regeln der Wortschreibung treiben, beydes aus dem Lese- und Schreibbüchlein, und dann mit Anziehung entgegengesetzter exempel.

Der Zweck dieser Arbeit ist:

1. Ziemlich lesen.
2. Ziemlich schreiben, welches wie ich droben erinnert, durch besondere Arbeit außer den angeordneten Stunden, nach ihangezeigter Art und Weise geschehen soll.

Für die 3te Class.

§. 1. Alhier wird der Knab zur deutschen Bibel Lutheri angewiesen. Der Präceptor der vom ersten Buch Moses wiederumb anfanget, und erstlich die historischen Bücher verliest, soll hernach die Sprachlehr in der Muttersprach zu treiben, und die andern Bücher Altes und Neues Testaments durchzulesen sich befeßigen.

§. 2. In der biblischen Lectio soll er gebrauchen:

1. Eine helle und laute Stimme.
2. Eine deutliche woll unterschiedene Ausrede.
3. Vor anfang eines ieglichen Buchs oder Histori den allgemeinen Inhalt vorhererzelen.

§. 3. Was die deutsche Sprachlehr anlangt, soll er vor derselben handlung, eine allgemeine erklerung von der Sprachlehr Natur, und ihren theilen, mit deutschen Worten, oder durch vergleichung mit einem bekanten Dinge anstellen. Das Buch, und dessen Viertheil in demselben zeigen.

§. 4. Darauff soll er die Beschreibung der in der Muttersprach geschriebenen Allgemeinen Sprachlehr ihnen fürlesen, und wenn er dieselbe schlecht erkleret, zur beschreibung der theilen fortfahren. Die theile gegen einanderhalten, mit hinzuthung, das er der ersten, nemlich der Wortschreibung, meisten theil im biblischen text, die Wortsprechung aber mit der ausrede und lebendiger stimm gezeiget habe. Und wenn er diese schlechte erklerung gleich zehen mal wiederholet, so bringet er doch die Zeit nicht vorgeblich zu, damit endlich die Schüler eine allgemeine einbildung oder entwurff der Sprachlehr bekommen mögen.

§. 5. Dann gehet er fort zur Wortschreibung, welche der Schüler durch eine vnklare erkenntnuß, und exempelweise im Lese- und Schreibbüchlein der ersten Class, und erinnerung des Präceptoris, vernommen hat, und erkleret dieselbe oben hin

durch exempel aus dem Auctore genommen: Da er fürnemlich die doppelautende Buchstaben, und einsylbige wörter, die viel mitlautende buchstaben haben, in acht nemen soll.

§. 6. Zur Wortsprechung gehöret die Aussprechung, da er der einen Weisnischen Sprach aufs genawest sich befeißigen soll, als welche beydes von natur, und dann aus gemeinem beyfall der deutschen den vorzug hat. Und hier soll er durch entgegensezung der falschen bewrischen aussprechung die Schüler zur reinen sprach gewehnen.

Der Zweck dieser Arbeit wird sein:

1. Eines ieden vorgelesenen buchs, oder biblischen histori gemeinesten inhalt erze len können.
2. Zu einer hellen und lauten sprach gewehnet sein.
3. Deutlich und woll vnterschieden aussprechen können.
4. Eine gemeine einbildung oder entwurff der Sprachlehr in der Muttersprach bekommen haben.
5. Den unterschied der wortschreibung und wortsprechung, und derselben natur durch exempel darthun können.

II.

§. 1. Die gemeine Regell solstu alzeit in acht haben. So ofte du zur auslegung der Allgemeinen Sprachlehr in der Muttersprach kommen wilt, so ofte ist von nöthen, das du die erklerung, welche dienlich ist die einbildung oder den entwurff der Sprachlehr zu fassen, wiederholest.

§. 2. Wenn die ersten beyde theil, als die geringsten zum ende gebracht, so schreitet man zur wortforschung. Dieselbe solstu nach erklerung der beschreibung also handeln, das die Zufälle oder eigenschafften durch angezogene exempel etwas bekant gemacht werden, bis das du zur abweichung und verenderung kömmeest. Alsdann solstu anstadt eines exempel die vorbildungen der verenderungen, in der Muttersprache welche sonst zur Sonderbahren Sprachlehr gehören, vorgeben, jedoch die sprüchwörter, die selbständige und hülfswörter zuerst. Eben so mache es auch in der abweichung, mit welcher übung das letzte Viertel einer ieglichen stunde zu zubringen.

§. 3. Die andern theile, die noch übrig sind, solstu also erkleren und durchlauffen, das sie die Natur eines ieglichen aus anziehung der Exempel der Muttersprache lernen. Denn die allgemeine Sprachlehr wird darumb in der Muttersprach vorgegeben, auff das sie durch exempel derselben sprach desto leichter gelehret und gelernet werden könne.

§. 4. Wenn du zur Wortfügung dich begeben wilt, so wiederhole dasjenige, was du in gemein in der abtheilung der Sprachlehr von diesem theil gesagt hast, und erklerer schlecht die beschreibung, vergleiche sie mit der Wortfügung, und lege sie durch exempel aus dem Auctore genommen deutlich aus.

Der Zweck dieser Arbeit ist:

1. Den Inhalt eines jeglichen Kapitels oder histori aus der Bibel in gemein verstanden haben.
2. Die allgemeine Sprachlehr also verstehen, das er eines jeglichen theils Namen, Natur, und eigenschaft kenne, und eins vom andern durch exempel so wol die er von sich selbst erfunden, als die im Buch begriffen, zu unterscheiden wisse.
3. Die deutsche vorbildungen der Verordnungen und abweichungen in der Muttersprach ziemlich können.

III.

§. 1. Und weil die Allgemeine Sprachlehr durch die Sonderbahre muß erkleret werden, so kan die Sonderbahre mit geringer mühe durch exempel fortgetrieben werden, derez das Wortregister zur Sprachlehr, eine gute notturfft durch alle theil darreichen kan: welche unterdessen der Präceptor sonderlich zum gemeinen nutz, ehe denn er zur lection gehet, darinnen zusammensuchen soll.

§. 2. Die Regeln der Wortschreibung soll er durch exempel den Knaben auff's fleißigste einbilden.

§. 3. Wie auch die Wortsprechung, was die Ausrede betrifft.

§. 4. In der Wortforschung sollen die Selbstendigen Wortwörter sonderlich, darnach die beyständigen auch sonderlich in die abweichung gesetzt werden.

§. 5. Nach der übung der verenderung und abweichung in der Wortforschung, soll die übung der Wortfügung folgen, durch eine vollkommene rede.

§. 6. Die Wortfügung soll also erkleret werden, das der Präceptor gleichsam mit bedacht darzukomme, und eine Regel mit funfzehn oder zwanzig exemplen erkleret, nach welcher, wenn sie der Schüler verstanden, schreitet er zu einer andern in der folgenden lection, also das er die bekannte Regel wieder vorneme, und so fortan zu den folgenden.

§. 7. Die biblische lection soll unterdessen in den andern stunden ihren ordentlichen fortgang haben.

§. 8. Doch soll der Präceptor von den Regeln der allgemeinen sprachlehr nicht ehe ablassen, biß sie die Schüler alle wol verstehen, dernach soll er zum Regeln der Sonderbahren kommen, damit die Uebereinstimmung und ordnung dem Verstand und gedechtnuß zu hülffe komme.

Der Zweck dieser letzten Arbeit wird sein:

1. Die Sprachlehr in der Muttersprach sowol die Allgemeine als die Sonderbahre durch die von sich selbst erfundenen und in dem Buch vorhandenen exemplen verstehen, Das ist: Nach der Sprachlehr reden und Schreiben, und anderer leute rede und Schrifften nach der Sprachlehr verstehen können.

Für die vierte Claß, welche die erste ist in der lateinischen Schulen.

§. 1. Wenn der Schüler aus der deutschen Schul zur lateinischen gebracht ist, so soll er zum Lesen und Schreiben angewiesen werden.

§. 2. Allhier wird nun das Schreiben abermahl dem Lesen bey Zeit zu Hülffe kommen, indem der Anleiter ihn anweist, wie wir droben in der deutschen Schulen gesehen haben.

§. 3. Und soll er auf die gründliche verwandtnuß der Buchstaben achtung geben, wie von dem allerschlechtesten Buchstaben, 1. die andern alle hergekommen sind, und auff was weise, nach der in der schwarzen taffel vorgeschriebenen größe, der leib, die füße, und das haupt (das mittelste, unterste und oberste) so er dessen etwas hat zu machen sind.

§. 4. Im Schreiben aber soll mit zierlichen vorschriffen, außer den angeordneten Schulstunden fortgefahren, und dem Anleiter auffgewiesen werden.

§. 5. Die Lektion aber eines bewerten Autoris, welcher an igo der Terentius ist, soll bald, nach zimlicher erkenntniß der Lateinischen Schrift vorgenommen werden. Welchs, wie es geschehen soll, ist igo zuerkleren.

§. 6. Wenn er dervwegen, in beysein der Scholarchen, unsern Comedienschreiber anfangen will, soll er einem ieglichen sein buch, einerlei exemplar, geben, und wenn er das Buch gezeiget, in der Muttersprach ihnen sagen, das erstlich, was den inhalt anlangt, dieses Buch die Fabel des menschlichen lebens, gleichsam als an einer taffel gemahlet, fürstelle, und das hier fast nichts anders gehandelt werde, als wie es pflege im gemeinen Leben herzugehen, und das zu unserer Zeit eben dieselbe Comoedie noch gespielt werde, nur das die Personen verendert seyen. Und kan er ein exempel oder zween, entweder der kinderzucht, oder der haushaltung oder etwa einer tugend aus gegenwertigem Comoedienschreiber anziehen. Denn die exempel der laster, wie sich nit geziemet, sie alhier anzuziehen, also soll er sie in den Lektionen, wo sie fürlauffen, durch wiederholung eines spruchs aus der bibel, verwerffen, die straff derselben groß machen, und mit entgegenhaltung der Jugend die Schendlichkeit derselben klerlich darthun. Was es mit den Leibeigenen für eine beschaffenheit, aus der Türken und Araber gewohnheit, und reuberey ihnen erkleren, und wie sie verkaufft werden, aus den Historien anzeigen.

§. 8. Darnach soll er den Autoren abtheilen, und die Sechs Freundspiel in demselben ihnen zeigen.

Das erste nemlich Andriam, behelt er. Die andren lest er dikmahl fahren. Desselben kurzen inhalt, erzehlt er einmahl oder drey mit gemeinen deutschen worten.

§. 9. Wenn dieses geschehen nimmt er den verdeutschten Comedienschreiber in Hand. Desselben exemplare, die den Lateinischen an zahl der bletter gleich sind, reicht er den schülern auch, sagende, das sie den Comedienschreiber hier haben in ihrer Muttersprach, welchen sie im andern Buch lateinisch haben würden. Und wenn sie hieraus des Autoris meinung, oder die Materie, wie mans nennet, verstehen werden, ehe denn sie sich zum Lateinischen text begeben, so sollen sie nicht zweifeln, das sie hernach mit geringer mühe in der Lateinischen sprach werden fortkommen können.

§. 10. Nimt dervwegen Andriam für, liest die ganze Comedi aus dem Autore in der Muttersprach in zwo lectionibus ihnen für, doch also, das er vor einen ieden handel erstlich den kurzen inhalt desselben hersage.

§. 11. Wenn dieses in der Muttersprach geschehen, so nimt er den ersten handel wieder für, durchliest denselben ganz noch einmahl in derselben sprach, darnach begibt er sich zur Vorrede, und ersten aufzug dieses Handels, liest dieselbe abermals in der Muttersprach für: da denn sie nicht allein mit dem Gehör, sondern auch mit dem Gesicht im lesen fleißig achtung darauff geben sollen.

§. 12. Wenn nun der erste aufzug in der Muttersprach vorgelesen, sollen sie den Comedienschreiber Lateinisch zur Hand haben. Der Präceptor verdeutsch eben denselben aufzug neben der Vorrede. Und dieses alles, das er nemlich den ganzen handel, und wiederumb den ersten aufzug, sampt der Vorrede deutsch vorliest, hernach die Vorrede neben demselben aufzuge verdolmetschet, vorrichtet er in einer stunde.

§. 13. Die folgende stunde macht ers mit den hinterstelligen aufzügen auch also, doch das, ehe er eine iegliche verdolmetschet, er sie deutsch vorherlese, und die Uebereinstimmung der Bletter, sowol im anfang, als am ende offen anzeige. Und diese art soll er durch den ganzen Comedienschreiber halten.

§. 14. Sonderlich soll der Präceptor für allen diese Ordnung der lection stets im gemüth und für augen haben.

1. Das er einen ganzen satz schlecht herlese, jedoch laute, und wol unterschieden, das ist, das er auff die Unterscheidungszeichen, als da sind, strichlein, strichlein mit dem punct, zween punct, und punct fleißig achtung gebe.

2. Das er denselben (satz) alsobald verständlich deutsch gebe, und zu einem andern fortschreite. Diese Verdolmetschung, wie etwas geschwinde, und zu einer ieden stunde durch eine neue lection geschicht, also erfordert sie, das er desto langsamer lese.

3. Das wenn ein aufzug zum ende gebracht, er den schlechten text wieder lese, und damit von der arbeit auffhöre. Und wo der Schüler etwa an einem wortt des tons wegen zweifeln könnte, wiederholet er dasselbige 2 oder 3 mahl, und bildets ihm desto gewisser ein.

§. 15. Der Zweck dieser arbeit wird sein:

I. Was die Wort anlanget:

1. Die Buchstaben wol aus dem grunde zu machen wissen.
2. Deutlich und wol unterschieden lesen.
3. Recht aussprechen.

II. Was den Inhalt anlanget:

1. Die Meinung und Inhalt des Comedienschreibers, durch eine gemeine und unklare wissenschaft verstanden haben.

II.

§. 1. Wenn dieses einmahl vollbracht, fehret man zum andern also an, das, nachdem er, was droben erinnert in acht genommen, er dahin sich bemühet, das ers von Wort zu Wort gebe, und also der Verdolmetschung der Wörter, indem er auff eines ieglichen Wortts eigenschaft gehet, sich befeißige. Wo irgend eine art

zu reden etwas dunkel sein würde, muß er dieselbe mit einer verständlichen erkleren, wie solches in dem verdeutschten Autore zu finden.

§. 2. Und damit den Schülern diese Versetzung der Wörter nicht etwa an ihrer Muttersprach hindern möchte, so muß er mit der vorhergehenden deutschen lection noch immer fortfahren bis zum ende.

§. 3. Aber in dieser Verdolmetschung der Wörter muß er genaw achtung auff die eigenschafften geben. Denn diese ist gleichsam ein Wortregister.

§. 4. Und damit die bedeutung der Wörter von den Knaben desto besser behalten werde, so bringet er mit einer ieden lection des tages vier stunden zu. Gleich wie er zuvor alle stunden eine newe gehalten hat.

§. 5. Der Zweck dieser arbeit ist:

1. Die Vorgegebene lection fertig ohne einigen anstoß lesen.
2. Im schreiben sich zimlich nach der Wortschreibung verhalten können.
3. Den text von wort zu wort zimlich verdolmetschen können.

III.

§. 1. Zum dritten mal nimt er den Comedienschreiber für sich, und legt die deutsche Version aus, nur das er für einer ieden Comedi, Handel, und Aufzug einen summarischen inhalt derselben vorher sagt.

§. 2. Gleich wie er aber auf die bedeutung der Wörter wahre fleißige achtung gehabt, also machet er igt den anfang zur weitem nachforschung. Denn es ist nun zeit das der Schüler zur Sprachlehr und zwar zur Allgemeinen angewiesen werde. Derselben einbildung, die er (der Schüler) zuvor in der deutschen claß bekommen hat, soll er hier wiederholen, und zum Lateinischen Kunstwörtern sie gewöhnen.

§. 3. Wird demnach das letzte Viertheil einer ieden stunde zur übung des ersten theils der Wortforschung genommen, sonderlich zum Abweichungen und Verenderungen. Darzu er denn mit der zeit die letzte stunde des tages ganz nimmet.

§. 4. Dannenher erwehnet er unter der Dolmetschung nach ordnung der theil der rede, hin und wieder, doch nur obenhin, die Grundwörter.

§. 5. Mit den Kennwörtern macht ers also, das er erstlich die Selbstendigen, und zwar nur die, so der ersten abweichung sind, heraus neme, die andern aber alle vorbegehe, als zum exempel: *Populo ut placerent, quas fecisset, fabulas.* Das dem Volke gefielen, welche er gemacht hatte, die Fabeln. *Fabula*, ae, eine fabel, der ersten abweichung, weiblichen geschlechts. Darnach fehret er in der auslegung fort. Dieses thut er in 3 oder 4 *lectionibus*.

§. 6. Vor ende der lection vergleiche er etliche aus derselben nach der gemeinen Vorbildung derselben Abweichung. In der letzten stunde ist zu dieser übung mehr zeit verordnet.

§. 7. Darnach eilet er zu den Selbstendigen der andern abweichung eben auff diese weise. Ferner zur dritten, da er wegen der vielen endungen sich etwas lenz

ger auffhalten muß. Und hier muß er auch nicht alles in eins mengen, sondern diese oder jene stunde nur eine endung vornemen. Die übrigen die andern stunden hinzuthun, und also mit der Zeit allmehlich zu den andern fortgehen. Darnach thut er zu den Selbstendigen die Beystendigen. Was die sonderbare Regeln von den Geschlechtern der Stammwörter, die etwas schwerer sind anlanget, wird diese der Gebrauch des Wortregisters zur Sprachlehr in der sonderbaren Sprachlehr etwas leichter machen. Von dannen gehet er weiter zum Vornennwort, und erkleret die Regeln der allgemeinen Sprachlehr durch exempel. Weiter thut er nicht. Von den Personen ist nethig, das er etwas sage. Aber ob es ein Besizendes, oder Zurücksehendes, oder in sich zurückgehendes Vornwort sey, davon schweiget er ganz still. Wenn er zum Zeitwort gekommen ist, so treibt er erst die thuenlichen und Unbenannten. Darnach das Selbständige. Dann die Leidenden und niederleglichen (deponentia). Zuletzt die Ungleichen, also, das er in den Verenderungen die ordnung helt, die wir droben in den abweichungen angezeigt haben.

§. 8. Die Lehre von der Gestalt, welche er nicht gänzlich fürüber gehen kan, das er nur anzeigt, von welchem schlechten das zusammengesetzte herkomme. Als: Non est flagitium fores effringere. Wenn es von Wort zu Wort deutsch gegeben, setzt er hinzu: effringo, effregi, effractum, effringere, aufbrechen. simplex: frango, fregi, fractum, frangere, brechen. Weitern unterrichtet wird ihm der Gebrauch des Wortregisters der Grundwörter geben.

§. 9. Wenn er, nachdem sie die Wortforschung verstanden, zur Wortfügung schreiten will, soll er gleichfalls indem er im lesen fortföhret, gleichsam obenhin die exempel der ersten Regel wiederholen. Von den andern aber stillschweigen.

§. 10. Wenn sie eine regel verstanden haben, gehet er ebenso fort zur folgenden, und sucht derselben exempel. Welche, wenn sie sie auch verstehen, wiederholet er, sobald er die dritte vorgenommen, ohne unterschied auch der ersten exempel, und so fort an.

§. 11. Wenn er nun zum andern mal den Comedienschreiber also verdolmetschet, und zum ende gebracht, und die letzte Schulstunde oder halbe stunde mit der Allgemeinen Sprachlehr, und den Abweichungen und Verenderungen wird zugebracht haben, so wird er den letzten Zweck bey den seinen leicht erreichen, welcher dieser ist:

§. 12. 1. Den Autoren nach dem Verstande der Worte fertig verdolmetschen können.

2. Die Allgemeine Sprachlehr und derselben gebrauch, neben der Übung der Abweichungen und Verenderungen, wol können.

Für die fünffte Claß, welche die andere ist in der Lateinischen Schul.

§. 1. Wenn nun der Schüler aus diesen beschwerden herausgekommen ist, so bekömte etwas freyheit. Die Verdolmetschung, welche zuvor an die Wort gebunden gewesen, wird izo etwas freyer. Denn der Präceptor gibt sie nun nach dem

Verstand, also, das er, neben dem Gebrauch der deutschen Version, in acht nimt, was droben gesagt ist.

§. 2. Unter welchen auch dieses zu merken, das in dem text die ordnung des Autoris zu behalten, und nicht die, welche die Regeln der Sprachlehr mit sich bringen. Dasselbe ist noch nicht einzustellen.

§. 3. Die letzte Viertelstunde wendet er allezeit an zur Verenderung eines ganzen satzes, und gehet icht durch alle zeiten, weisen und Personen, soviel die Natur desselben satzes zulesset, icht nur durch eine Person, aber durch alle Zeiten und Weisen. Bisweilen setzt er die unwandelbaren wörter darzu, bisweilen nimmt er sie darvon, und setzet andere an ihre stette. Welche arth der Uebung, wie fertig sie einen im reden und schreiben mache, ist zu verwundern.

§. 4. Dem Schüler aber legt er solches nicht auff, ehedem ers wol zwangsig mahl selbst gethan habe.

§. 5. Denn diese gemeine Regel soll der Präceptor allezeit für augen haben: Der Schüler soll nichts versuchen, als was der Präceptor oft vorhergethan hat.

§. 6. Indem er aber diese übung treibet, ist den Schülern vergänt, die Vorbildungen vor sich zu haben. Auch nimt er wenn sie dergleichen versuchen, ihnen solche nicht aus den Henden. Denn sie haben dieses erstlich zu Hülffe, welches sie mit der Zeit nicht anzusehen begeren.

§. 7. In der Dolmetschung nimbt er die Grundwörter, nach der droben angezeigten ordnung heraus. Den Nutz der Regeln in der Sonderbaren Sprachlehr weist er in der vierten oder letzten stunde des tages. Welcher durch die vorgewiesene eyempel in der vorhergehenden klasß ihnen eingebildet worden, icht aber bekommen sie volligen bericht, in dem Wortregister, sowol in dem theil, der die Grundwörter anzeigt, als der zur Sprachlehr, also, das durch anziehung der Sonderbahren eyempel, der Schüler selbst die gemeine Regeln ie mehr und mehr merken könnne.

Diesen Zweck zu erlangen istß gnug dem Schüler beyder theilen nutz und gebrauch wol eingebildet haben.

§. 8. Der Zweck dieser arbeit ist:

1. Den Autoren, was den Verstand der Sprachlehr anlanget, verdolmetschen können.
2. Den nutz und gebrauch der Sonderbahren Sprachlehr zimlich, das ist, ohne auszüge, und übrige Ungleichheiten wissen.
3. Den Gebrauch des Wortregisters nach seinen theilen verstehen.

II.

§. 1. Sobald in der ersten arbeit ein auffzug oder handel zu ende gebracht, wird dem Schüler alsbald befohlen, daheim die Berdeutschung nach dem Verstand auffß Papier zu bringen, umb zweyerley ursachen willen. 1. Damit er den text selbst, oder die Dolmetschung selbst desto gewisser behalte. 2. Das er sich in der
deuts

deutschen sprach übe. 3. Das der Präceptor sehe, ob er die Wortschreibung könne.
4. Das er im schreiben sich fortübe.

§. 2. Sie sollen aber allezeit nach des Präceptors geheiß und begehren, die Dolmetschung rein abgeschrieben bey sich haben, das, von welchem der Präceptor das Buch fordere, er bereit sey. Damit der Präceptor die deutsche Wortschreibung und Wortfügung nach den Regeln im vorlesen, verbessern, und den andern, die da drauff hören, zu verbessern anlaß geben könne.

§. 3. Die in der ersten arbeit sich verseumet haben, müssen solchen alhier mit sonderbahrem fleiß, außer den Schulstunden wieder ersetzen. Wo etwa Zweifel fürfallen würde, können sie die bedeutung in dem theil des Wortregisters, das die Grundwörter erzehlet, nachschlagen.

§. 4. Aber diese Verdolmetschung stellet der Präceptor an nach den Regeln der Wortfügung, und nimt die Handlung für, die in der sonderbahren Sprachlehr vorbereitet ist, zeigt mit dieser guten Gelegenheit ihnen fleißig den volligen gebrauch des Wortregisters, also, das er, was noch übrig ist, zu gesetzter stunde hinzuthue, und mit exempeln, so etliche vorhanden, erklere.

§. 5. Die übung eine vollkommene rede zu verendern, nimbt alhier, ie mehr und mehr zu, also, das sie einen vollkommenen satz, oder zween oder drey sätze, im reden, nachdem der Präceptor es ihnen etliche tage vorgewiesen, ohne hinderniß hersagen können.

§. 6. Der Zweck dieser arbeit ist:

1. Den Comedienschreiber in die Muttersprach übersetzt aufgewiesen haben.
2. Den Gebrauch zu zertheilen der sonderbahren Sprachlehr durch hülff des Wortregisters zur Sprachlehr gelernet haben.
3. Den theil des Wortregisters, der die Grundwörter zeigt, zimlich verstehen.
4. Einen gangen satz, oder zween oder drey sätze von stund an in reden verendern können.

III.

§. 1. Die letzte arbeit bestehet eigentlich in der übung. Denn hierher muß alles gezogen werden, was bisher vor mittel sind bereitet worden.

§. 2. Die deutsche Version nimt er zum letzten wieder vor, welche die Schüler zur Hand haben. Die Vorrede (und also auch in folgenden auffzügen) list er ihnen bloß vor, mit heller und unterschiedener stimme. Darnach list er einen satz nach dem andern aus dem deutschen vor, und gibt es alsbald, nachdem er dem Lateinischen Autoren beyseit gethan, mit des Comedienschreibers worten Lateinisch. Das deutsche aber, wo es von nöthen, macht er 2 oder 3 mahl Lateinisch. Dem Präceptor folgen die Schüler nach, unter welchen er, damit er die Zeit gewinne, einen auslieset. Wenn dieses verrichtet, gibt er ihnen eine kurtze materi solchs nachzumachen, auff die besten arten zu reden gerichtet.

§. 3. Die Schüler machen sich eben dieselbe stunde dran, übersetzen es. Der Präceptor stelt die folgende stunde die verbesserung an, also, das ein jeglicher mit

beller unterschiedener stimme, aus seinem buche, oder von Pappier, was er gemacht hat, herlese, von den übersten bis zu den untersten. Und also können die untersten, was ihnen mangelt, verbessern, ehe denn die ordnung an sie kömmt. Wenn man sie aber versucht, kehret er die ordnung umb, das er, was die untersten und übersten zu genommen unterscheiden könne.

§. 4. Und hier stellet der Präceptor das auswendiglernen also wiederumb an (damit die Gedächtniß, die lange müßig gelegen nicht ganz verderben) das sie die Lectio-nes, die den andern tag sollen fürgegeben werden, erstlich daheim auswendig lernen, und also er der letzten Dolmetschung bey Zeit zu Hülffe komme, und helffe, das sie im schreiben fertiger werden.

§. 5. Das vorgegebene argument, dessen materi er von bekantten und gemeinen Dingen hernimt, soll er so viel möglich ist, auff die art einer erzehlung, anstellen. Denn die andere stunde sollen die Schüler aus dem verbesserten argument, was sie gefragt werden, so fertig antworten, das sie es auch ganz nach einander hersagen können. Welche unterredung in der nachfolgenden mittagsstunde ferner zu treiben ist. Die nachmittagsstunden sollen mit eben derselben übung zugebracht werden.

§. 6. Wenn sie die Comedien spielen, wird es darzu dienen, das ihnen dieselbigen bekant werden, welchs den Schülern außer den Schulstunden zu thun erlaubet ist.

§. 7. Wie auch das im reden öffentlich mit einander streichen, auff befehl des Präceptoris zugelassen wird. Dardurch werden sie sonderlich zum fleiß angereizet.

§. 8. Wo diese Lateinische Schüler zusammen kommen, sollen sie Lateinisch reden, welchs gesprech ihnen mehr anmutig als beschwerlich sein wird, sonderlich wenn darzukömmt, das sie nach gehaltenem examine begabet, und gelobet werden.

Der Zweck dieser arbeit ist:

1. Den gegenwertigen Comedienschreiber aus dem Lateinischen deutsch, und wiederumb Lateinisch machen können, und dasselbe von stund an.
2. Die ganze Sprachlehr, sowol die Allgemeine, als die Sonderbare fertig wissen, und zu nuße machen können.
3. Nach des Comedienschreibers art, aus der Sprachlehr lateinisch reden und schreiben können.

Was zu einem Vorrath der sachen dienet, wird in der Schul der Vernunftlehr: was aber zum Vorrath der Worte und Redearten gehöret, in der Schul der Rednerlehr viel glücklicher und geschwinder, als vorher, zu wege gebracht.

Vor die letzte Claß, daß ist, vor die Griechische Schule.

§. 1. Die anweisung der Lehrart in der Lateinischen Sprach, weist dem Präceptor den Griechischen Sprach klerlich genug den weg, wie er seine arbeit anstellen, und was für einen Zweck er ihme fürstellen solle.

§. 2. Die unfrigen sind izund mittelmäßig. Denselbigen muß man also zu Hülffe kommen, damit sie vom rechten wege nicht irren, als welche schon, weil man ihnen zu viel nachgegeben, etwas abgewichen sind.

§. 3. Damit sie zierlich schreiben lernen, und hernach aus dem griechischen text des neuen zugerichteten Büchleins sich üben, muß man ihnen an der tafel zu hülffe kommen.

§. 4. Die Schüler aber sollen außer den angeordneten stunden, daheim dasselbe abschreiben, damit sie es desto besser fassen, da denn die deutsche Version beyseit zu thun.

§. 5. Der Präceptor soll die lection des neuen Testaments von neuem anfangen, und nach dem Verstand deutsch machen, von anfang bis zu ende, also das er keine lection wiederhole, dann nur etliche arten zu reden, und ganze sätze die schwer sind.

§. 6. Die letzte Viertelstunde soll er zur übung der Abweichungen und Verenderungen nemen, beydes ein wort besonders, und dann viel miteinander. In der vierten stunde des tages soll er die Regeln der allgemeinen Sprachlehr durch anziehung vieler exempel ihnen gnugsam bekant machen.

§. 7. Wo etwas sonderlich fürleufft, erkleret ers auffß fürzte. Die Gestalt und Art zeigt er ihnen die letzte stunde, welche zur übung der Sprachlehr und des Wortregisters geordnet ist, durch mittel des Wortregisters, sowol des theils, das die Grundwörter erzehlt, als das zur Sprachlehr gehöret, fleißig. In der lection aber helt er die ordnung im Dolmetschen, die droben gezeiget ist, das er gleichsam obenshin, erstlich der Selbstendigen Stammwörter, und zwar allmehlich nach der Ordnung der Abweichungen, darnach der Beystendigen auff eben dieselbe weise, gedencke. Und so fort an.

§. 8. Die letzte stunde verendert er ganze reden, und wendet allen möglichen fleiß an, das sie im reden einen oder auch wol 2 oder 3 ganze sätze verendern können. Eine solche fertigkeit, wird der Schüler aus verenderung der ganzen reden, am ersten erlangen.

§. 9. Der Zweck dieser arbeit ist:

1. Außerhalb den Schulstunden, das neue Testament aus dem Griechischen ins Deutsche versetzt, schriftlich auffgewiesen haben.
2. Den Griechischen text des neuen Testaments ohne einiges anstoßen verdeutschen können, also das er aus dem Griechischen text das deutsche herlese.
3. Die allgemeine Sprachlehr, und die Sonderbahre zimlich verstehen, das ist, hindangesezt die so ausgenommen werden, und die Ungleichen.
4. Zierlich schreiben können.

II.

Die arbeit, so in der Uebung bestehet.

§. 1. Er fenget seine lection wiederumb von neuem an, also macht ers aber mit der Auslegung, das er vom Deutschen zum Griechischen trete, und Deutsch und Griechisch unter einander verwechsle.

§. 2. Und alhier gehet er in einer stunde nicht weiter denn zu einem Capitel, welchs er ihnen itzo zwey oder drey mal vormachen kan.

§. 3. Welcher beschwerung wenn etwan eine vorlieffe, sie durch geringe mühe überhoben sein können. Wenn sie das Kapitel, welchs die folgende stunde soll vorge-

nommen werden, auswendig lernen. Dieses ist eine gar leichte Übung der Gedächtniß, weil sie die Wort und Arten zu reden verstehen, nichts unbekanntes auswendig lernen, und die Gedächtniß, wie die Ordnung des natürlichen Verstandes sich verhält ihnen von sich selbst zu Hülfe kömmt.

§. 4. Eben dieselbe Stunde giebt er ihnen aus diesem Capitel eine Materie zum gemeinen Gespräch, auf bekante Sachen gerichtet. Da er sich doch fürsiehet, das nicht die Arten zu reden, welche hohe Geheimnisse in sich begreifen, zu gemeinen Sachen gebraucht werden.

§. 5. Dieselben machet er, so viel möglich, in der Form einer Erzählung, das hernach die Schüler, wenn sie gefragt werden, bald von diesem, bald von jenem, ja auch, wenn es die Noth erfordert, von dem ganzen Antwort geben können. Dieses Gespräch aber, soll alsbald die folgende Stunde gehalten werden, das also ein jeden Tag nur zwey Capitel zum Ende gebracht werden.

§. 6. Die letzte halbe Stunde soll der Gebrauch des Wortregisters, und so etwas schweres in der Sprachlehre noch hinterstellig ist, aus den Uebrigen getrieben werden.

§. 7. Er soll auch selbst anstellen, das sie öffentlich im Reden mit einander stehen, damit er sie zum Fleiß anzeige.

§. 8. Welche hernach in dem Examine, welches öffentlich in der Kirchen, oder an einem andern Orte, in beysein der Eltern und Andern soll gehalten werden, gleichsam als durch Miltiadis Siegszeichen angereizet, allezeit in der Schulen, oder wo sie zusammen kommen, Griechisch reden werden.

§. 9. Zu dessen beschluß, wenn das Griechische zur Sittenlehre gehörige Handbüchlein, welches schöne Wort und Sachen in sich begreiffe, darzu kömmt, werden sie ihnen einen völligen Vorrath zu Wege bringen.

§. 10. Der Zweck dieser Arbeit ist:

1. Gegenwertigen Autorem aus dem Griechischen Deutsch, und aus dem Deutschen Griechisch machen können, von stund an.
2. Die ganze Sprachler, sowol die Allgemeine, als die Sonderbare fertig können, und zu gebrauchen wissen.